



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
600 Bauverwaltung

Vorlagen-Nummer

131/12

1

Sitzungsvorlage

Datum: 25.04.2012

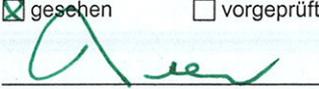
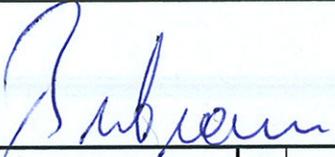
Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	03.05.2012	
2.				
3.				
4.				

Beiträge nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Hehlrather Straße - von Jülicher Straße bis Lotzfelchen und von Lotzfeldchen bis Grünewaldstraße -

Der nachstehende Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen:

Für den Ersatz des Aufwandes, der für die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn, Straßenentwässerung, Gehwege, Längsparkstreifen und Beleuchtung in der Hehlrather Straße – von Jülicher Straße bis Lotzfeldchen und von Lotzfeldchen bis Grünewaldstraße - entstanden ist, sind Beiträge nach den Bestimmungen des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz –KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 zu erheben.

Es wird festgestellt, dass die o.g. Maßnahmen in der Hehlrather Straße sowohl zwischen Jülicher Straße und Lotzfeldchen, als auch zwischen Lotzfeldchen und Grünewaldstraße am 03.03.2010 endgültig hergestellt worden sind.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Die Umgestaltung der Hehlrather Straße basiert auf den Beschlüssen des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 23.06.2005 (VV 162/05) und 25.01.2006 (VV 002/06). Die Sanierungsmaßnahmen sind zudem in Verbindung mit der Sanierung der in der Straße vorhandenen Kanäle und der gleichzeitigen Umstellung von Trenn- auf Mischsystem zu sehen, welche der Rat am 20.02.2002 im Rahmen der dritten Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) beschlossen hatte.

Vor dem Ausbau der Hehlrather Straße wies die Fahrbahn im Bereich zwischen Jülicher Straße und Lotzfeldchen oberflächennahe Schäden in Form von Rissen, Ausbrüchen, Abplatzungen pp. auf. Durchgeführte Bodengrunduntersuchungen ergaben, dass der Straßenaufbau stark variierte und die inhomogenen Auffüllungen aus Sanden und Kiesen bestanden. Der uneinheitliche Straßenaufbau ließ insofern Rückschlüsse auf einen nicht frostsicheren Gesamtaufbau zu.

Die Gehwege bestanden überwiegend aus Betonsteinplatten und Betonsteinpflaster, welches insgesamt stärkere Unebenheiten und Versätze in den Plattenstößen aufwies. Der Unterbau zeigte sich im Ergebnis der Bodenuntersuchungen genauso uneinheitlich wie im Bereich der Fahrbahn, so dass auch hier von einem nicht frostsicheren Ausbau auszugehen war.

Das gleiche Schadensbild wie im Bereich zwischen Jülicher Straße und Lotzfeldchen zeigte sich in der Verlängerung von Lotzfeldchen bis zur Grünwaldstraße. Auch hier war die Fahrbahn mit einer Vielzahl von Flickstellen und Versorgungsträgeraufbrüchen durchsetzt und wies den gleichen inhomogenen, nicht frostsicheren Aufbau auf.

Die Gehwege bestanden in diesem Abschnitt überwiegend aus Schwarzdeckenbelag, welcher das gleiche Schadensbild wie die Fahrbahn aufwies.

Die Oberflächenentwässerung erfolgte über ein- (ab Lotzfeldchen) bzw. zweizeilige Betonsteinpflasterterrassen. Der Zustand der Entwässerungsanlagen entsprach dem allgemeinen Zustand der Hehlrather Straße, so dass hier keine ordnungsgemäße Entwässerung der Oberflächen mehr gegeben war.

Insgesamt entsprach der Aufbau der gesamten Hehlrather Straße nicht den gültigen „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“.

Die gesamte Straßenbeleuchtung stammte aus dem Jahr 1969 und erfüllte nachweislich vorgenommener Messungen nicht mehr den Vorgaben der entsprechenden Richtlinien (DIN EN 13201).

Nach Durchführung der Straßenbaumaßnahmen verfügt die Erschließungsanlage insgesamt über einen frostsicheren Aufbau. Im Bereich der Fahrbahn wurden 4 cm Asphaltbeton 0/8 auf 4 cm Asphaltbinder 0/16, 14 cm Asphalttragschicht 0/32 und 38 cm Frostschutzschicht 0/63 verbaut. Während der Bauarbeiten zeigte sich, dass das Planum zwischen Jülicher Straße und Nordstraße nicht ausreichend tragfähig war. Hier war ein Bodenaustausch erforderlich, in der Fahrbahn in einer Dicke von 30 cm. Im weiteren Verlauf der Hehlrather Straße wurde der Untergrund in Teilbereichen besser, so dass hier nur vereinzelt ein Bodenaustausch erforderlich wurde. Die Gehwege wurden in 8 cm Betonsteinplatten A 300 (grau) auf 4 cm Brechsand – Splittgemisch 0/5 befestigt. Wegen dem inhomogenen und größtenteils nicht ausreichend tragfähigen Untergrund wurde die hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT) entgegen der ursprünglichen Planung auf 20 cm Dicke verstärkt. Darunter wurden 13 cm Frostschutzschicht 0/32 eingebaut, im Bereich zwischen Jülicher Straße und Nordstraße kamen noch 20 cm Bodenaustausch hinzu. In den Einfahrten befinden sich 8 cm Betonsteinpflaster 10/20/8 (grau) auf 4 cm Brechsand – Splittgemisch, 25 cm hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT) und 13 cm Frostschutzschicht 0/32. Die Parkflächen wurden aus 8 cm Betonsteinpflaster 15/20/8 (anthrazit), 4 cm Brechsand – Splittgemisch 0/5, 25 cm hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT) und 13 cm Frostschutzschicht 0/32, hergestellt. Auch hier wurde auf Grund der Bodenverhältnisse die HGT verstärkt und bis zur Nordstraße 20 cm Bodenaustausch erforderlich.

Zusätzlich wurden hinter der Einmündung Reuleauxstraße sowie in den Kreuzungsbereichen zur Nordstraße und Lotzfeldchen Verkehrsberuhigungselemente in Form von plateauartigen Aufpflasterungen installiert.

Durch den Umbau der Hehlrather Straße wurde nunmehr in allen Bereichen ein ordnungsgemäßes Gefälle hergestellt. Sowohl die Querneigung der Straße als auch die Längsneigung der nun durchgehend einzeiligen Rinnenanlage entsprechen den Normen, wodurch insgesamt eine Verbesserung der gesamten Straßenentwässerung der Hehlrather Straße eingetreten ist.

Nach Durchführung der Straßenbaumaßnahme ist durch die Schaffung von Längsparkstreifen mit insgesamt 37 Parkplätzen zudem ein geordnetes Parken gegenüber dem früheren Parken im Bereich der Fahrbahn möglich.

Die neu installierte Straßenbeleuchtung besteht im Bereich zwischen Jülicher Straße und Lotzfeldchen aus 16 Lampen Siteco Typ 5NA 550 E-7SR1 mit einer Lichtpunkthöhe von 8,0 m und in der Verlängerung von Lotzfeldchen bis Grünewaldstraße aus 11 Lampen Siteco Typ 5 NA 341 2-1MR, mit einer Lichtpunkthöhe von 6,0 m und entspricht insgesamt den entsprechenden Richtlinien der DIN EN 13201.

Die Hehlrather Straße wurde durch die beschriebenen Maßnahmen im gesamten Straßenverlauf erneuert und verbessert, woraus sich die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG rechtfertigt.

Im Hinblick auf die unterschiedliche Verkehrsauslastung im Bereich zwischen Jülicher Straße und Lotzfeldchen einerseits und dem Bereich zwischen Lotzfeldchen und Grünewaldstraße andererseits sowie entsprechend der Definitionen in § 3 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW -KAG NRW- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005; in Kraft getreten am 29.06.2005, sind bei der Abrechnung der Beiträge zwei unterschiedliche Abschnitte der Hehlrather Straße zu unterscheiden.

Danach ist der Abschnitt zwischen Jülicher Straße und Lotzfeldchen als **Haupterschließungsstraße** und der Abschnitt von Lotzfeldchen bis Grünewaldstraße als **Anliegerstraße** einzustufen.

Der Anteil der Beitragspflichtigen ist insofern zweigeteilt zu betrachten.

Für den Teilbereich der **Haupterschließungsstraße** beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 1 der o. a. KAG-Beitragssatzung für die

1. Fahrbahn	40 %
2. Straßenentwässerung	40 %
3. Gehwege	60 %
4. Parkstreifen	60 %
5. Beleuchtung	40 %.

Der beitragsfähige bzw. umlagefähige Aufwand beträgt demnach für die

	beitragsfähiger Aufwand		umlagefähiger Aufwand
1. Fahrbahn	240.268,11 €	40%	96.107,24 €
2. Straßenentwässerung	73.437,52 €	40%	29.375,01 €
3. Gehwege	172.504,02 €	60%	103.502,41 €
4. Parkstreifen	74.332,89 €	60%	44.599,73 €
5. Beleuchtung	43.155,19 €	40%	17.262,08 €
	603.697,73 €		290.846,48 €.

Für den Teilbereich der **Anliegerstraße** beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 1 der o. a. KAG-Beitragssatzung für die

1. Fahrbahn	60 %
2. Straßenentwässerung	60 %
3. Gehwege	70 %
4. Parkstreifen	70 %
5. Beleuchtung	60 %.

Der beitragsfähige bzw. umlagefähige Aufwand beträgt demnach für die

	beitragsfähiger Aufwand		umlagefähiger Aufwand
	-----		-----
1. Fahrbahn	105.778,41 €	60%	63.467,05 €
2. Straßenentwässerung	63.123,15 €	60%	37.873,89 €
3. Gehwege	99.504,65 €	70%	69.653,26 €
4. Parkstreifen	18.736,48 €	70%	13.115,54 €
5. Beleuchtung	22.749,23 €	60%	13.649,54 €
	309.891,92 €		197.759,28 €.

Der umlagefähige Aufwand ist nach § 4 der vorbezeichneten Satzung auf die im jeweiligen Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke nach der Grundstücksfläche und entsprechend der Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu verteilen.

Rechtliche Betrachtung:

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 sind für den Ersatz des Aufwandes, der durch die Erneuerung und Verbesserung der zuvor beschriebenen Anlagen entstanden ist, Beiträge zu erheben.

Gemäß § 8 Abs. 7 KAG NRW entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage. Der Beitragspflicht unterliegen die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke, deren Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Gemäß § 8 der v. g. KAG-Beitragssatzung ist beitragspflichtig derjenige, der im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die zu erhebenden Beiträge werden unter der Produkt-Nr. 125410101, Sachkonto-Nr. 37400302 - Zugang Sonderposten aus KAG-Beiträgen (Gemeindestraßen)- gebucht und sind in der Haushaltsplanung 2012 berücksichtigt.

Die Festsetzung und Erhebung der KAG-Beiträge wird im 2. Halbjahr 2012 erfolgen.

Anlage: Lageplan

